

99013005026000

Sorgeerklärung Beurkundung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011542/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Sorgeerklärung Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vaterschaftsanerkennung, Jugendamt, Sorgerechtsbescheinigung, Anerkennung, Sorgerechtserklärung, Beistandschaften, Urkunde, Elterliche Sorge, Sorgerecht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html • § 1626 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626b.html • § 1626 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626c.html#:~:text=B%C3%BCrgerliches%20Gesetzbuch%20(BGB),der%20Zustimmung%20seines%20gesetzlichen%20Vertr%20eters. • § 1626d Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626d.html • § 59 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Wenn Sie als Eltern bei der Geburt Ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die gemeinsame Sorge erlangen, indem Sie beide Sorgeerklärungen abgeben.
Volltext	Wenn Sie als Eltern eines gemeinsamen Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Mutter sorgeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn Sie als Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben oder eine abweichende gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Sorgerechts getroffen worden ist. Über die Alleinsorge der Mutter kann eine schriftliche Auskunft erteilt werden, die sogenannte Negativbescheinigung. Möchten Sie gemeinsam sorgeberechtigt sein, müssen dies beide Elternteile gegenüber der zuständigen Stelle oder einem Notar erklären und beurkunden lassen. Zuvor muss die Vaterschaft anerkannt werden. Sie können die Sorgeerklärung auch dann abgeben, wenn Ihr Kind noch nicht geboren, aber bereits gezeugt ist. Dies ist aber auch nach der Geburt noch möglich und notwendig, wenn Sie einander nicht

Modul	Sachverhalt
	heiraten und keine gerichtliche Regelung anstreben möchten. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dieses können Sie bei der zuständigen Behörde oder gegen Gebühr bei einem Notar oder einer Notarin veranlassen. Nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen kann die elterliche Sorge nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts geändert werden.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass der Eltern • Geburtsurkunde des Kindes, in der der Vater eingetragen ist oder Mutterpass bei vorgeburtlicher Sorgeerklärung • Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft
Voraussetzungen	• Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet • Die Vaterschaft ist wirksam anerkannt • Das Kind braucht noch nicht geboren sein, es muss aber gezeugt sein • Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen • Die Eltern müssen persönlich erscheinen • Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Sollte dies nicht der Fall sein: • Jugendamt: Sollten Sie einen Dolmetscher benötigen, teilen Sie die gewünschte Sprache bitte bei der Terminvereinbarung mit. • Notar: Sollten Sie einen Dolmetscher benötigen, müssen Sie zum Termin einen Dolmetscher mitbringen. Diese Person benötigt ein gültiges Personaldokument und darf nicht mit den Eltern des Kindes verwandt oder verschwägert sein.
Kosten	Jugendamt: Keine
Verfahrensablauf	Für die Sorgeerklärung müssen Sie einen persönlichen Termin in dem für Sie zuständigen Jugendamt oder in einem Notariat vereinbaren.
Bearbeitungsdauer	Der Termin dauert in der Regel zwischen 30 bis 60 Minuten. Die Urkunden werden im Termin direkt

Modul	Sachverhalt
	ausgehändigt.
Frist	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärungen noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht
Hinweise	
Rechtsbehelf	Entfällt.
Kurztext	• Die gemeinsame Sorge erklären • Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können für Ihr Kind die gemeinsame Sorge erklären • Dieses wird beim Jugendamt oder Notar bzw. Notarin öffentlich beurkundet • Persönlicher Termin ist zwingende Voraussetzung • Diese Sorgeerklärung erfolgt in einer Urkunde. • Eine spätere Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur durch gerichtliche Entscheidung möglich.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)